

Stenographisches Protokoll.

64. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Samstag, den 21. Juli 1923.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (850).

Aufschriften der Bundesregierung: Mitteilung über die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Veräußerung der Lungenheilstätte Hochzirl (850).

Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefaßte Gesetzesbeschlüsse (Beschluss): 1. Errichtung einer Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst; 2. Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen); 3. Zweite Heeresgebührengesetznovelle vom Jahre 1923; 4. wirksam für das Land Kärnten, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kärnten; 5. XIII. Novelle zum Unfallversicherungs-gesetz; 6. Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallrenten; 7. Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderkassen; 8. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien aufgenommenen Prioritätsanlehens; 9. wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, wonach Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen nach Ablauf einer zeitlich bestimmten Verwendungsbauer persönlich zu definitiv, beziehungsweise dauernd bestellten Lehrkräften ernannt werden; 10. wirksam für das Land Vorarlberg, womit das Landesgesetz vom 28. August 1899 über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen abgeändert wird; 11. wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem die §§ 22, 26 und 29 des Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904, hinsichtlich des Strafausmaßes abgeändert werden; 12. wirksam für das Land Steiermark, betr. die Abänderung des § 25, lit. f, des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark vom 24. Jänner 1919; 13. Errichtung eines Bundesfinanzamtes für Vorarlberg; 14. womit die II. Strafgesetznovelle vom Jahre 1922 ergänzt wird; 15. Verzinsung und Tilgung der Darlehensschulds des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank; 16. Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Immobiliensteuern; 17. Nachzahlung im Falle einer Erhöhung der Salzversteuerspreise; 18. Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ (Bundesbahngesetz); 19. Viertes Nachtrag zum Besoldungsgesetz, zugleich Nachtrag zum Pensionsgesetz 1921; 20. Maßnahmen aus Anlaß der Einstellung der Tätigkeit des Versorgungs-instituts für Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung; 21. Ausprägung und Ausgabe von Münzen zum Ersatz der kleinen Banknotenabschnitte; 22. III. Kriegsanleihe-Übernahmegesetz; 23. Bundesstraßen im Burgenland; 24. womit das Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) ergänzt wird; 25. Gewährung von Beiträgen der Bundesstraßenverwaltung an Länder, Bezirke, Kommunen und Gemeinden zu nichtävarischen Straßen- und Brückenbauten; 26. womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1920, betr. die Krankenversicherung der Staats-

bediensteten, des Bundesgesetzes vom 10. März 1922 und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1923 abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden; 27. Ausfertigungen der Bundesministerien und der anderen Verwaltungsbehörden des Bundes; 28. wirksam für das Burgenland, über die vorläufige Regelung der Schulpflicht im Burgenlande; 29. wirksam für das Land Oberösterreich, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Oberösterreich; 30. Übereinkommen zwischen Österreich und Italien, betr. die Gesellschaften; 31. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1923 aufzunehmenden Anlehens (850).

Verhandlungen: 1. Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluss des Nationalrates, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1919, über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Badmaren (Bäderarbeitergesetz) (B. 49) — Berichterstatter Ing. Zitel (851), Müller (851), Dr. Hemala (851), Klein (852), Dr. Dregel (852) — Einspruch (853).

Mündliche Berichte, betr.: 2. Errichtung einer Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst — Berichterstatter Dr. Hugelmann (853) — Kein Einspruch (853);

3. Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen) — Berichterstatter Ing. Zitel (853) — Kein Einspruch (854);

4. Zweite Heeresgebührengesetznovelle vom Jahre 1923 — Berichterstatter Hocheneder (854) — Kein Einspruch (855);

5. wirksam für das Land Kärnten, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kärnten — Berichterstatter Birbaumer (855) — Kein Einspruch (855);

6. a) XIII. Novelle zum Unfallversicherungs-gesetz; b) Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallrenten; c) Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderkassen — Berichterstatter Müller (856) — Kein Einspruch (856);

7. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien aufgenommenen Prioritätsanlehens — Berichterstatter Ing. Zitel (854) — Kein Einspruch (854);

8. wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, wonach Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen nach Ablauf einer zeitlich bestimmten Verwendungsbauer persönlich zu definitiv, beziehungsweise dauernd bestellten Lehrkräften ernannt werden — Berichterstatterin Dr. Pichl (856) — Kein Einspruch (856);

9. wirksam für das Land Vorarlberg womit das Landesgesetz über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen abgeändert wird (Schulerhaltungsgesetz; 2. Novelle) — Berichterstatterin Dr. Pichl (856) — Kein Einspruch (856);

10. wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem die §§ 22, 26 und 29 des Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904 (Schulerrichtungs-gesetz) hinsichtlich des Strafausmaßes abgeändert werden — Berichterstatterin Dr. Pichl (856) — Kein Einspruch (857);

11. wirksam für das Land Steiermark, betr. die Abänderung des § 25, lit. f, des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark vom 24. Jänner 1919 — Berichterstatterin Dr. Pichl (857) — Kein Einspruch (857);

12. Errichtung eines Bundesfinanzamtes für Vorarlberg — Berichterstatter Dr. Drexel (857) — Kein Einspruch (857);

13. womit die II. Strafgesetznovelle vom Jahre 1922 ergänzt wird — Berichterstatter Falser (857), Dr. Fugelmann (858) — Kein Einspruch (858);

14. Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld des Bundes an die Österreichische Nationalbank — Berichterstatter Birbaumer (855) — Kein Einspruch (855);

15. Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Immobiliargebühren — Berichterstatter Ing. Zufel (854) — Kein Einspruch (854);

16. Nachzahlung im Falle einer Erhöhung der Salzversteckpreise — Berichterstatter Mayer (858) — Kein Einspruch (858);

17. Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ (Bundesbahngesetz) — Berichterstatter Ing. Zufel (854) — Kein Einspruch (854);

18. Vierter Nachtrag zum Besoldungsgesetz, zugleich Nachtrag zum Pensionsgesetz 1921 — Berichterstatter Dr. Gemala (860) — Kein Einspruch (860);

19. Maßnahmen aus Anlaß der Einstellung der Tätigkeit des Versorgungsinstituts für Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung — Berichterstatter Dr. Gemala (860) — Kein Einspruch (860);

20. Ausprägung und Ausgabe von Münzen zum Ersatz der kleinen Banknotenabschnitte — Berichterstatterin Starckenberg (854) — Kein Einspruch (854);

21. III. Kriegaanleihe-Übernahmengesetz — Berichterstatter Birbaumer (855) — Kein Einspruch (855);

22. Bundesstraßen im Burgenlande — Berichterstatter Mayer (858) — Kein Einspruch (854);

23. womit das Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) ergänzt wird — Berichterstatterin Starckenberg (854) — Kein Einspruch (854);

24. Gewährung von Beiträgen der Bundesstraßenverwaltung an Länder, Bezirke, Konkurrenz- und Gemeinden zu nichtkarrischen Straßen- und Brückenbauten — Berichterstatter Mayer (859), Palme (859) — Kein Einspruch (859);

25. Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1920, betr. die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, des Bundesgesetzes vom 10. März 1922 und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1923 — Berichterstatter Dr. Gemala (860) — Kein Einspruch (860);

26. über die schriftlichen Ausfertigungen der Bundesministerien und der anderen Verwaltungsbehörden des Bundes — Berichterstatter Birbaumer (855) — Kein Einspruch (855);

27. wirksam für das Burgenland, über die vorläufige Regelung der Schulpflicht im Burgenlande — Berichterstatter Dr. Hartmann (860 u. 862), Saffit (860, 861 u. 862), Dr. Fugelmann (861 u. 862) — Kein Einspruch (862);

28. wirksam für das Land Oberösterreich, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Oberösterreich — Berichterstatter Mayer (859) — Kein Einspruch (860);

29. Übereinkommen zwischen Österreich und Italien, betr. die Gesellschaften — Berichterstatter Dr. Drexel (857) — Kein Einspruch (857);

30. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1923 aufzunehmenden Anlehens — Berichterstatter Hofsch (862) — Kein Einspruch (862).

Vorsitzender Dr. Rintelen eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 40 Min. vorm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 13. Juli als genehmigt.

Entschuldigt sind Emmerling, Dr. Schwinner, Dr. Gruener, Reumann und Gruber.

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Beurkundung und Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Veräußerung der Lungenheilstätte Hochzirl an die Krankenkasse der Bundesangestellten bekannt.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner folgende vom Nationalrat gefaßte Gesetzesbeschlüsse (Beschluß) mit:

1. Errichtung einer Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst; 2. Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen); 3. Zweite Heeresgebührengesetznovelle vom Jahre 1923; 4. wirksam für das Land Kärnten, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kärnten; 5. XIII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz; 6. Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallrenten; 7. Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrudern; 8. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien aufgenommenen Prioritätsanlehens; 9. wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, wonach Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen nach Ablauf einer zeitlich bestimmten Verwendungsdauer persönlich zu definitiv, beziehungsweise dauernd bestellten Lehrkräften ernannt werden; 10. wirksam für das Land Vorarlberg, womit § 33 des Landesgesetzes vom 28. August 1899 über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Fassung des Landesgesetzes vom 31. März 1922 abgeändert wird; 11. wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem die §§ 22, 26 und 29 des Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904 (Schulerrichtungs-gesetz), hinsichtlich des Strafausmaßes abgeändert werden; 12. wirksam für das Land Steiermark, betr. die Abänderung des § 25, lit. f, des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark vom 24. Jänner 1919; 13. Errichtung eines Bundesfinanzamtes für Vorarlberg; 14. womit die II. Strafgesetznovelle vom Jahre 1922 ergänzt wird; 15. Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld des Bundes an die Österreichische Nationalbank; 16. Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Immobiliargebühren; 17. Nachzahlung

im Falle einer Erhöhung der Salzverschleißpreise; 18. Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ (Bundesbahngesetz); 19. Vierter Nachtrag zum Besoldungsgesetz, zugleich Nachtrag zum Pensionsgesetz 1921; 20. Maßnahmen aus Anlaß der Einstellung der Tätigkeit des Versorgungsinstituts für Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung; 21. Ausprägung und Ausgabe von Münzen zum Ersatz der kleinen Banknotenabschnitte; 22. III. Kriegsanzleihe-Übernahmengesetz; 23. Bundesstraßen im Burgenland; 24. womit das Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) ergänzt wird; 25. Gewährung von Beiträgen der Bundesstraßenverwaltung an Länder, Bezirke, Konkurrenzen und Gemeinden zu nichttätarischen Straßen- und Brückenbauten; 26. womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1920, betr. die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, des Bundesgesetzes vom 10. März 1922 und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1923 abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden; 27. über die Ausfertigungen der Bundesministerien und der anderen Verwaltungsbehörden des Bundes; 28. wirksam für das Burgenland, über die vorläufige Regelung der Schulpflicht im Burgenlande; 29. wirksam für das Land Oberösterreich, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Oberösterreich; 30. Übereinkommen zwischen Österreich und Italien, betr. die Gesellschaften; 31. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1923 aufzunehmenden Anlehens.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die Vorberatung darüber gepflogen und Berichterstattung für den Bundesrat gewählt haben. Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, wird sein Antrag mit Zweidrittelmehrheit angenommen und zur L. O. übergegangen.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Gesetzesbeschluss des Nationalrates, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckereiarbeitergesetz) (B. 49).

Berichterstatter **Ing. Lukel:** Hoher Bundesrat! Ich beziehe mich auf den von mir erstatteten schriftlichen Bericht und beantrage namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Müller: Hohes Haus! Es ist nicht das erste Mal, daß die jetzige Regierung Angriffe auf die sozialpolitischen

Errungenschaften der Arbeiterschaft unternimmt, und es ist geradezu tief bedauerlich und ein garstiger Schlusspunkt der jetzigen Legislaturperiode, daß am Schlusse der Session neuerlich ein Angriff auf eine Schichte der Arbeiterschaft gemacht wird, die mindestens ein Menschenalter lang um die Beseitigung der Nachtarbeit gekämpft hat. Es sind darüber eine ganze Reihe von Büchern geschrieben worden, eine ganze Bibliothek ist gefüllt worden mit all den Leiden, mit den gesundheitlichen Schädigungen einzelner Arbeiter, aber auch der Konsumenten, und endlich ist dieser langjährige Wunsch durch die Republik erfüllt worden. Daß jetzt, wo wir auf Urlaub gehen und die Legislaturperiode beschlossen soll, dieser Angriff auf diese Schichte gemacht wird, ist geradezu schmerzhaft. Wenn die Bäckereiarbeiter um 5 Uhr früh anfangen müssen, bedeutet das ja an und für sich nicht 5 Uhr, denn die Gehilfen müssen bei den jetzigen Wohnungsverhältnissen, da die Tramway so früh noch nicht verkehrt, oft drei, vier oder fünf Bezirke durchlaufen, bevor sie zu ihrer Arbeitsstätte kommen. Sie müssen also schon um 3 Uhr den Weg zu ihrer Arbeitsstätte antreten. Es ist auch nicht richtig, daß etwa die Erzeugungsverhältnisse diese Regelung erfordern würden. Wer den Bäckereibetrieb auch nur einigermaßen kennt, weiß, daß dies nicht der Fall ist; wir wollen aber über diesen Punkt besondere Reklamationen nicht erheben. Maßgebend sind aber vor allem die wirklich schweren Schädigungen der Volksgesundheit, die dieses Gesetz herbeiführen würde, und wir erheben daher Einspruch gegen diese Vorlage. Wir beantragen eine Resolution, die lauten soll (*liest*):

„Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 26. Juli 1923, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 217, über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckereiarbeitergesetz), Einspruch, in der Erwägung,

1. daß ein Abbau der für den Schutz der Bäckereiarbeiter geltenden Bestimmungen in den Erzeugungsverhältnissen nicht begründet ist, und daß

2. ein Abbau der Sozialpolitik zu schweren Schädigungen der Volksgesundheit führen müßte.“

Dr. Hemala: Verehrter Bundesrat! Wenn es sich bei dieser Abänderung des Bäckereiarbeitergesetzes um ein Novum, um eine Neuerung handeln würde, wäre ich der erste, der dagegen Stellung nehmen würde. Es handelt sich aber um nichts anderes als um die gesetzliche Festlegung eines in der Praxis schon seit zwei Jahren faktisch durchgeführten Zustandes. Das Bäckereiarbeiterschutzesgesetz ist bereits im Jahre 1921 durch Vereinbarungen durchbrochen worden, die zwischen der Organisation der Bäckereiarbeiter und den Arbeitgebern abgeschlossen wurden, wonach die Vorarbeit in den Bäckereibetrieben schon um 3 Uhr morgens beginnen konnte. Ich kann nur bedauern, daß das Ministerium für soziale Verwaltung, bei dem diese Abänderungen getroffen wurden, diese Durchbrechung

des Bäckereiarbeitergesetzes ruhig hingenommen hat. Es wäre die Pflicht dieses Ministeriums gewesen, eine gesetzliche Regelung dieser Frage zu verlangen, nicht aber durch den Kollektivvertrag ein so wichtiges sozialpolitisches Gesetz durchbrechen zu lassen. Solche Fälle führen dazu, daß das Unternehmertum die sozialpolitischen Gesetze in Zukunft noch viel weniger beachten wird als gegenwärtig. Es ist auch bedauerlich, daß die Organisation der Bäckereiarbeiter zu dieser Durchlöcherung des Gesetzes ihre Zustimmung gegeben hat. Ferner ist bedauerlich, daß unter denjenigen, die in erster Linie diese Regelung verlangt haben, gerade die Vertreter der Arbeiterbäckereien, der Konsumbäckereien gewesen sind. Ich verweise darauf, daß am 2. September 1921, als dieses Übereinkommen im Ministerium für soziale Verwaltung getroffen wurde, der Vertreter der Arbeiterkonsumbäckereien Gemeinderat Hartl und für das Hammerbrotwerk Direktor Kraus anwesend war. Wenn der Zustand, der jetzt ungesetzlich praktisch schon durchgeführt ist, nunmehr gesetzlich geregelt wird, wird es Aufgabe der Arbeiterorganisation sein, darüber zu wachen, daß die Vorarbeit, die um 3 Uhr in der Früh beginnt, sich nicht vielleicht zu einer faktischen Nacharbeit der Bäckereiarbeiter ausgestalte. Es ist zu bedauern, daß gerade die großen Bäckereien das Nachtarbeitsverbot in den Bäckereibetrieben von Anfang an bekämpft haben. Ich verweise auf das Beispiel Deutschlands. Dort haben die großen Genossenschaftsbäckereien schon vom Jahre 1915 an das Bäckereiarbeiter-schutzgesetz durchlöchern wollen, indem sie die Einführung des Dreischichtenbetriebes geplant haben und sie haben hierbei sogar die Unterstützung der Zentrale der freien Gewerkschaften, des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, gefunden. Es war ein Schauspiel für Götter, daß auf der einen Seite der Bäckereiarbeiter-schutz von der Organisation der sozialdemokratischen Bäcker im Einverständnis und im Einvernehmen mit den kleinen Bäckermeistern verteidigt wurde, während auf der anderen Seite die Großbäckereien und die sozialdemokratisch geleiteten Genossenschaftsbäckereien mit Hilfe des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes gegen das Nachtarbeitsverbot in den Bäckereibetrieben Sturm liefen. Es ist bedauerlich, daß gerade der allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund durch die Forderung des Dreischichtenbetriebes das Bäckereiarbeiter-schutzgesetz durchbrochen hat. Wenn die Zentrale der freien Gewerkschaften selbst mit so schlechtem Beispiel vorangeht, kann man sich nicht wundern, wenn schließlich auch die Unternehmer für die Durchbrechung des Verbotes der Nacharbeit in den Bäckereibetrieben eintreten.

Klein: Der Vorredner hat einen grundlegenden Unterschied übersehen, der zwischen den heute in einzelnen Fällen bestehenden Vereinbarungen und dem durch das vorliegende Gesetz einzuführenden Zustande besteht. Heute gibt es kollektivvertragliche Bestimmungen, wonach die Bäckereiarbeiter sich in einzelnen Fällen

bereit erklärt haben, eine andere Arbeitszeit einzuhalten, als im Gesetze vorgesehen ist. Kollektivvertragliche Vereinbarungen sind keine dauernden Bestimmungen und können, wenn die Organisation es wünscht, wieder außer Kraft gesetzt werden. Eine gesetzliche Maßnahme ist aber ein Dauerzustand. Es muß durchaus nicht gesagt werden, daß das, was die Bäckereiarbeiter vorübergehend aus lokalen oder sonst als wichtig erkannten Interessen in dem einen oder anderen Falle getan haben, ein für die Dauer erwünschter oder für die Dauer möglicher Zustand ist. Es erscheint uns daher nicht angängig, einen im Wege freiwilliger Vereinbarung vorübergehend geschaffenen Zustand durch Gesetz dauernd festzulegen. Denn eine gesetzliche Änderung wäre eine dauernde Verschlechterung der sozialpolitischen Gesetzgebung, gegen die wir uns mit allem Nachdruck wenden müssen. Aus diesem Grunde haben wir den Antrag auf Einspruch gestellt. Halten es die Bäckereiarbeiter für nützlich und notwendig, eine solche kollektivvertragliche Vereinbarung weiter aufrechtzuerhalten, dann mögen sie es durch Beschluß ihrer Organisation tun. Unmöglich ist es aber, weil eine solche Änderung für vorübergehende Zeit und für einzelne Fälle beschlossen worden ist, daraus das Recht ableiten zu wollen, daß es nunmehr angängig sein soll, ein sozialpolitisches Gesetz für immerwährende Zeiten und in einem beträchtlichen Ausmaße zu verschlechtern.

Dr. Drexel: Hohes Haus! Sie haben den Antrag gehört, gegen dieses Gesetz Einspruch zu erheben, und auch die Begründung des Einspruches. Der Einspruch ist die Hauptfunktion, welche der Bundesrat gegen ein Gesetz ausüben kann, das er nicht für reif hält. Ohne daß ich mich nun jetzt irgendwie zur Sache selbst äußere — da kann sich jeder seine Anschauung zurechtlegen, wie er will — muß ich bemerken, daß es gegen die bisherige Übung ist, daß man einen derartigen Antrag, der das Wesentliche unserer ganzen bundesrätlichen Stellung bedeutet, im Ausschusse nicht vorlegt und eine Begründung bringt (*Zwischenrufe*), die doch zu den wichtigsten Arbeiten unseres Bundesrates gehörte, wenn es sich um einen Einspruch handelt.

Ich bin der Meinung, daß ein derartiger Antrag und die Begründung auf alle Fälle im Ausschusse vorgebracht werden und daß dort Gelegenheit gegeben sein soll, sich darüber auszusprechen, daß ferner die andere Seite von einem solchen Einspruch Kenntnis habe, Kenntnis auch von dem Inhalt der Begründung. Und da wir diesen Brauch bisher immer eingehalten haben, betrachte ich das heutige Vorgehen als den parlamentarischen Bräuchen und Sitten widersprechend und in der Form, wie es gebracht wurde, auch nicht als ganz fair. (*Zwischenrufe*.)

Ich weiß ganz gut, Sie haben Stimmen genug, um Ihren Willen durchzusetzen. Aber betonen will ich, daß es gegen alle parlamentarische Art ist. Ich stelle daher den Antrag, daß dieser heute gestellte Antrag

und seine Begründung an den Ausschuss zur weiteren Beratung zurückverwiesen wird.

Bei der Abstimmung wird der Verlagsantrag Dr. Dregel abgelehnt und sodann der Antrag auf Einspruch samt der Begründung angenommen.

Vorsitzender: Gemäß dem früher gefassten Beschlusse kommen wir zur Verhandlung der auf unserer Tagesordnung als Eventualgegenstände bezeichneten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates.

Behufs Vereinfachung der Geschäftsbehandlung beabsichtige ich, die Beratungsgegenstände derart zu reihen, daß die von demselben Berichterstatter vertretenen Vorlagen unmittelbar nacheinander verhandelt werden. Wird gegen diesen Vorgang eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall.

Wir beginnen mit dem Gesetzesbeschluss des Nationalrates, betr. die Errichtung einer Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst.

Berichterstatter Dr. **Hugelmann:** Hoher Bundesrat! Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat beschlossen, dem Bundesrate zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates, betr. die Errichtung einer Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst einen Einspruch nicht zu erheben.

Als Begründung genügt es, auf die Momente hinzuweisen, welche im Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht enthalten sind, wo es heißt (liest):

„Wien behauptet trotz aller ihm durch die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse angelegten Fesseln seine altbewährte Anziehungskraft als Kunststadt, und es ist zweifellos eine Pflicht der öffentlichen Faktoren, die vorhandenen reichen Kulturschätze in ergiebiger Weise auszuwerten und das in der Bevölkerung schlummernde Talent vor allem auf dem Gebiete der Musik und darstellenden Kunst nachdrücklichst zu fördern. Eine Tat in dieser Richtung ist die Errichtung einer Musikhochschule.“

Ich füge hinzu, es ist auch eine nationale Tat, indem wir derjenigen Seite der nationalen Kultur, in der gerade Österreich führend gewesen ist, eine besondere Pflegestätte widmen, und es bedeutet zugleich eine Anerkennung für die bestehende Akademie für Musik und darstellende Kunst, welche gewiß würdig ist, in eine Hochschule übergeführt zu werden.

Ich könnte damit schließen, wenn es nicht meine Pflicht wäre, nachdem ich einen Einspruchsantrag nicht stelle, doch darauf hinzuweisen, daß der Ausschuss nicht übersehen hat, daß das Gesetz gesetzestechisch so kläglich schlecht gearbeitet ist, daß diese schlechte Arbeit überhaupt nicht überboten werden kann. Es kann nur das tiefste Bedauern darüber ausgesprochen werden, daß eine Art der Gesetzestechik einreißt, insbesondere bei Initiativanträgen, welche mit allen guten Traditionen,

die, ich möchte sagen, früher zur mitteleuropäischen Überlieferung gehört haben, in krassem Widerspruche steht. Dieses Gesetz enthält eigentlich gar nichts anderes als eine Resolution.

Der ursprüngliche Initiativantrag hätte eine solche Resolution bedeutet, und dagegen wäre nichts einzuwenden gewesen. Das vorliegende Gesetz aber kleidet das, was der Ausschuss und dann der Nationalrat beschlossen haben, in die Form einer Resolution. Es ist ein rein deklaratives Gesetz, eigentlich ohne einen Gesetzesbefehl, wenigstens mit einem bloß so allgemeinen Gesetzesbefehl, daß damit noch gar nichts Praktisches erreicht wird.

Besondere Bedenken könnten sich vom Standpunkte des Verfassungsausschusses dagegen erheben, daß die Verordnung, durch welche dieser Rahmen erst ausgefüllt werden soll, zwar dem Ausschusse des Nationalrates für Erziehung und Unterricht, nicht aber einem Ausschusse des Bundesrates vorgelegt werden soll. Ich glaube jedoch, daß wir das nicht weiter zu relebieren haben, weil dies ein reines Versprechen des Ministers an den Ausschuss ist. Würde sich der Minister über diese Bestimmung hinwegsetzen, dann würde dadurch die Gültigkeit seiner Verordnung nicht alteriert werden. Der Ausschuss des Nationalrates für Erziehung und Unterricht wird daher, wenn er zu dieser Verordnung Stellung nimmt, einfach eine private Gesellschaft sein, welche vom Unterrichtsminister befragt wird, er wird aber dabei nicht eine verfassungsrechtliche Funktion ausüben.

Bei allen diesen Bedenken, bei dieser außerordentlich schlechten Verfassung des Gesetzes, hat der Ausschuss Einspruch deshalb nicht beantragt, weil ein solcher Einspruch den Eindruck erwecken könnte, als ob sachlich in der Bewertung unserer Akademie für Musik und darstellende Kunst Meinungsverschiedenheiten bestehen könnten, während dies absolut nicht der Fall ist und mit der Tendenz, die das Gesetz, wenn auch in ganz unzulänglicher Weise verfolgt, alle einverstanden sind.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. O. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates über Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen).

Berichterstatter Ing. **Inkel:** Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1889 wurde den Spar- und Darlehenskassenvereinen nach dem System Raiffeisen eine Reihe von Gebührenbegünstigungen zuerkannt. Dies geschah in Anbetracht des Umstandes, daß diese Kassen auf dem Grundsätze der Selbstlosigkeit aufgebaut sind. Diese Gebührenbegünstigung ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Die wichtigste besteht darin, daß die Spannung zwischen Darlehens- und Spareinlagenzinsfuß eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf. In den angezogenen Gesetzen ist das Höchstmaß eines Geschäftsanteiles mit 200 K festgesetzt.

Dieses Ausmaß wurde über Beschluß des Finanz- und Budgetausschusses erhöht, jedoch mit 50.000 K begrenzt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen der von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien aufgenommenen Prioritätsanleihe 2. Emission vom Jahre 1923 im Nennbetrage von 9000 Millionen Kronen.

Berichterstatter Jng. **Jukel**: Die Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien gibt eine Prioritätsanleihe im Gesamtnennbetrage von 9000 Millionen Kronen aus. Die Teilschuldverschreibungen werden mit 19jähriger Laufzeit und 5½prozentiger Verzinsung begeben. Auf Grund des Landesgesetzes vom 15. März 1923 hat das Land Niederösterreich die Garantie übernommen. Es kann daher unbedenklich die Pupillarqualifikation für das oben erwähnte Papier gegeben werden. Der Antrag des wirtschaftlichen Ausschusses lautet, keinen Einspruch gegen dieses Gesetz zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der folgende Punkt der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Immobilargebühren.

Berichterstatter Jng. **Jukel**: Der Wert der Immobilargebühren wurde durch dieses Gesetz auf das Sechstaufendfache erhöht und hiedurch eine Balonisierung hervorgerufen. Der Ausschuß stellt den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist: Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ (Bundesbahngesetz).

Berichterstatter Jng. **Jukel**: Die Regierungsvorlage über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen“ wurde im Finanz- und Budgetausschusse des Nationalrates und in einem Unterausschusse einer Vorberatung unterzogen. Nach einvernehmlicher Formulierung der strittigen Paragraphen wurde volle Übereinstimmung erzielt. Die Bahnen bleiben Eigentum des Bundes und erhalten nur eine neue Art der geschäftlichen Verwaltung, welche das finanzielle Ergebnis günstiger gestalten soll. Es ist eine Trennung des Betriebes von der Hoheitsverwaltung vorgestellt durch Bildung eines selbständigen Wirtschaftskörpers, der unter Wahrung der allgemeinen Interessen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist. Die Abänderungsanträge wurden abgelehnt. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzes-

beschluß des Nationalrates über die Ausprägung und Ausgabe von Münzen zum Ersatz der kleinen Banknotenabschnitte.

Berichterstatterin **Starhemberg**: Es ist ein Gesetzentwurf über die Ausprägung und Ausgabe von Münzen zum Ersatz der kleinen Banknotenabschnitte eingebracht worden. Das Gesetz ist vom Nationalrat unverändert angenommen worden. Ich stelle den Antrag, keinen Einspruch gegen das Gesetz zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Gesetz vom 26. Februar 1920 über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) ergänzt wird.

Berichterstatterin **Starhemberg**: Es ist ein Gesetz eingebracht worden, wonach die Hausgehilfinnen von nun an Dienstkarten, die mit Lichtbildern versehen sind, vorzuzeigen haben. Diese Dienstkarten sollen obligatorisch eingeführt werden. Das Gesetz entspricht einem dringenden Bedürfnis, und der Nationalrat hat es angenommen. Ich stelle den Antrag, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Heeresgebührengesetz vom 20. Mai 1920 abgeändert und ergänzt wird (2. Heeresgebührengesetznovelle vom Jahre 1923).

Berichterstatter **Bohdaneder**: Hoher Bundesrat! Durch die zweite Heeresgebührengesetznovelle sollen die gesetzlichen Ansprüche der im Dienste verunglückten Wehrmänner jenen der Kriegsbeschädigten aus früherer Zeit angeglichen werden, die im Bundesdienste stehen. Während nun die Rentenansprüche der Wehrmänner, die seit dem 1. Mai 1920 in einem Vertragsverhältnis zum Bunde gestanden sind, bereits in der ersten Heeresgebührengesetznovelle berücksichtigt erscheinen, sind die Ansprüche auf Überführung in ein pragmatisches oder unkündbares Dienstverhältnis bei dieser Kategorie nicht berücksichtigt worden. Nun erscheint im Zeitalter des Beamtenabbaues und der Sperrung der Neuaufnahmen das Recht auf Pragmatifizierung, beziehungsweise Überführung in ein unkündbares Verhältnis von sehr problematischer Bedeutung. Daher hat das Gesetz eine Erhöhung der Abfertigung für alle diejenigen Wehrmänner vorgesehen, die während der Dienstleistung im Bundesheer invalid geworden sind.

Wir betrachten diese Lösung nur als eine provisorische, weil wir der Überzeugung sind, daß wir im Interesse der Hebung des Wertes unserer Wehrmacht für die Zukunft auf ein Soldatenanstellungsgesetz nicht verzichten können, und daß sich auf Grund eines solchen Soldatenanstellungsgesetzes die Überführung der in der Gesundheit geschädigten Wehrmänner von selbst ergeben wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt daher den Antrag, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Land Kärnten, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Kärnten.

Berichterstatler **Birbaumer**: Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung gegen das Gesetz, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kärnten, einen Einspruch erhoben, weil ein textlicher Fehler unterlaufen ist, der zu Mißdeutungen hätte Anlaß geben können. Der Nationalrat hat diesen Fehler berichtigt, und das Gesetz liegt in der abgeänderten Form vor. Der Ausschuß beantragt nunmehr, keinen Einspruch gegen diese Fassung zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank.

Berichterstatler **Birbaumer**: Der nächste Punkt betrifft das Gesetz, betr. die Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank. Dieses Gesetz legt ein Übereinkommen zwischen dem Bunde und der Nationalbank über die Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld fest, die der Bund an die Nationalbank zu leisten hat. Als Verzinsung ist ein Satz von 2½ Prozent, für die Tilgung ein Satz von 1½ Prozent für das Jahr vorgeschrieben. Dieses Gesetz fand bereits die Genehmigung des Generalrates der Bank und ist auch vom Nationalrat angenommen worden. Die Höhe der Verzinsung ist als eine vorläufige gedacht, bis nach der Feststellung der Jahresbilanz eine neue Aufstellung gemacht wird. Wenn sich ergeben sollte, daß die 2½prozentige Verzinsung eine zu geringe ist, dann hätte der Bund eine entsprechende Nachzahlung an die Notenbank zu leisten, jedoch unter zwei Einschränkungen: der neue Zinsfuß darf den durchschnittlichen Jahreseskompte nicht überschreiten und keine größere als eine höchstens 6prozentige Dividende ermöglichen. Wenn aber der Jahresertrag eine mehr als 10prozentige Dividende ermöglicht, so muß eine Ermäßigung der Leistung des Bundes an die Bank eintreten, aber um höchstens ½ Prozent. Das Gesamterträgnis der Leistungen des Bundes an die Bank beträgt 75 Milliarden, davon ist für die Tilgung bloß ein Betrag von 12½ Milliarden vorgesehen. Die Höhe dieses Betrages zeigt, daß von einer wirklichen Tilgung keine Rede ist, weil die gesamte Staatsschuld 25 Billionen ausmacht. Es soll durch diese Summe lediglich festgelegt werden, daß grundsätzlich an eine Tilgung gedacht wird. Die derzeitigen finanziellen Verhältnisse des Staates gestatten aber naturgemäß keine größere Leistung an die Nationalbank. Der Ausschuß beschloß, dem hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzes-

beschluß des Nationalrates über die Voraussetzungen der Übernahme Burgenländern gehöriger österreichischer Kriegsanleihen als Schuld der Republik Österreich (III. Kriegsanleihe-Übernahmsgesetz).

Berichterstatler **Birbaumer**: Das III. Kriegsanleihe-Übernahmsgesetz ist bereits im I. Kriegsanleihe-Übernahmsgesetz vom 22. Juli 1920 angedeutet, worin gesagt wird, daß die Verhältnisse des Burgenlandes bezüglich der Kriegsanleiheübernahme besonders geregelt werden. Dieser Gesetzesbeschluß enthält nunmehr die angedeutete Regelung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes lehnen sich im großen und ganzen an die des I. Kriegsanleihe-Übernahmsgesetzes an. Die wesentlichen Bestimmungen betreffen die Festlegung der Zeit, die maßgebend ist für die Übernahme des burgenländischen Besitzes an Kriegsanleihe, und zwar ist im § 1 ausgesprochen, daß als Termin für die Erwerbung der Kriegsanleihe der 31. Oktober 1918 und als Termin für die Erlangung des Heimatsrechtes im Burgenlande, beziehungsweise des österreichischen Staatsbürgerrechtes der Tag des Inkrafttretens des Friedensvertrages, also der 16. Juli 1920, festzulegen ist.

Der Ausschuß beschloß, auch bei diesem Gesetz keinen Einspruch zu beantragen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die schriftlichen Ausfertigungen der Bundesministerien und der anderen Verwaltungsbehörden des Bundes.

Berichterstatler **Birbaumer**: Der nächste Punkt behandelt das Bundesgesetz über die schriftlichen Ausfertigungen der Bundesministerien und der anderen Verwaltungsbehörden. Das Gesetz bezweckt, eine wesentliche Vereinfachung im Verwaltungsdienste herbeizuführen, und lehnt sich in seinen Bestimmungen an die Praxis an, die bei den Gerichten bereits im Jahre 1914 eingeführt wurde und sich bestens bewährt hat. Es handelt sich in der Hauptsache darum, daß die Ausfertigungen nicht mehr unbedingt die Originalunterschrift des zuständigen Organs tragen müssen, sondern lediglich eine Beglaubigung der betreffenden Kanzlei, welche die Übereinstimmung der Ausfertigung mit dem Original bekannntgibt. Die nähere Regelung wird im Verordnungswege erfolgen.

Der Ausschuß empfiehlt, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Die drei nächsten Gegenstände der L. D., das sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (XIII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz), betr. Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallrenten und betr. Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbrüderladen, werden über Vorschlag des Vorsitzenden unter Einem in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Müller: Die drei jetzt in Verhandlung befindlichen Gesetze stehen in inniger Verbindung und können daher nur unter Einem behandelt werden. Es handelt sich um Bestimmungen, die eine Anpassung an die Zeitverhältnisse bezwecken, wie schon der Titel „XIII. Novelle“ aufzeigt. In dieser Novelle werden also einige zeitgemäße Abänderungen vorgenommen, und zwar wird im Artikel I vorgesehen, daß die Rente nunmehr bis auf 12 Millionen Kronen erhöht werden kann, das ist um ein Drittel mehr als in der XII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz vorgesehen war. Im Artikel II, § 6, Absatz 7 b, wird gesetzlich festgelegt, daß alle jene Erwerbsfähigen, die eine Rente haben, die nicht höher als ein Sechstel der Vollrente ist, abgefertigt werden können. Dadurch soll natürlich eine Verbilligung der Verwaltung erzielt werden und auch den Kleinrentnern die Möglichkeit gegeben werden, über diese Rente frei zu verfügen, sich vielleicht irgendein Geschäft einzurichten oder sich auf andere Weise eine selbständige Existenz zu schaffen. Im Artikel III werden die Begräbniskosten geregelt, und zwar sollen sie von nun an ein Zehntel der Vollrente betragen. Der § 16 des Artikels III hat eine grundsätzliche Änderung erfahren. Es ist zum erstenmal das Kapitalsdeckungsverfahren in ein Umlageverfahren verwandelt worden. Das Gesetz soll rückwirkend mit 1. Juli in Kraft treten.

Das Bundesgesetz, betr. Erhöhung der Steuerzuschläge zu Unfallrenten, welches der Nationalrat am 13. Juli 1923 in 3. Lesung angenommen hat, bestimmt in Artikel I, § 1, Absatz 1, daß die territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten denjenigen, die im Bezuge einer Heilverfahrensrente stehen oder aber eine Rente haben, die nur ein Fünftel der Vollrente beträgt, Steuerzuschläge bis zum Höchstbetrage von 12 Millionen Kronen zu leisten haben. Dieses Gesetz soll gleichfalls mit 1. Juli in Kraft treten.

Das Bundesgesetz, betr. Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen bezweckt gleichfalls eine Angleichung an die Zeitverhältnisse, so wie die beiden ersten Gesetze. Es werden im Artikel I feste Ziffern eingeführt, die künftighin als Zuschüsse zu den Bruderladenprovisionen gelten sollen, und zwar sollen sie für einen Invaliden 3.600.000 K, für eine Witwe 1.800.000 K, für eine Waise 960.000 K und für eine Doppelwaise 1.200.000 K betragen. Die Summe der Zuschüsse an Wittven und Waisen nach einem verstorbenen Bruderladenmitgliede darf jedoch nicht mehr als 3.600.000 K betragen. Auch dieses Gesetz soll rückwirkend mit 1. Juli in Kraft treten.

Gegen alle drei Gesetze ist im wirtschaftlichen Ausschusse keine Einwendung erhoben worden, und ich beantrage daher, gegen sie keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Aufhebung der gesetzlichen Bestim-

mungen, wonach Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen nach Ablauf einer zeitlich bestimmten Verwendungsdauer persönlich zu definitiv, beziehungsweise dauernd bestellten Lehrkräften ernannt werden.

Berichterstatterin Dr. Pichl: Der vorliegende Gesetzentwurf, der die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, wonach Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen nach Ablauf einer zeitlich bestimmten Verwendungsdauer persönlich zu definitiv, beziehungsweise dauernd bestellten Lehrkräften ernannt werden, soll hiemit mit Rücksicht auf die besonders schwierigen finanziellen Verhältnisse der Gegenwart für einige Zeit, und zwar bis zur Schaffung eines eigenen Dienstgesetzes, abgeändert werden. Im Interesse der Lehrerschaft ist wohl dieser Beschluß zu bejahen, doch läßt die finanzielle Lage der Gegenwart keine andere Regelung zu. Deshalb stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Land Vorarlberg, womit § 33 des Landesgesetzes vom 28. August 1899 über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Fassung des Landesgesetzes vom 31. März 1922 abgeändert wird (Schulerhaltungsgesetz; 2. Novelle).

Berichterstatterin Dr. Pichl: Der nächste Punkt der L. D. ist ein pattiertes Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, durch das die Schulerhaltung reguliert werden soll. Vor Bestand des Abgabenteilungsgesetzes waren die Grundlagen der Schulerhaltung die direkten Steuern, insbesondere für jene Schulen, in denen Schüler aus verschiedenen Ortsgemeinden eingeschult waren. Nachdem infolge des Abgabenteilungsgesetzes hierin eine Änderung eingetreten ist, hat sich das Land Vorarlberg entschlossen, die Lasten nach der Kopfzahl der eingeschulten Kinder unter die beteiligten Gemeinden aufzuteilen. Auch bezüglich dieses Gesetzesbeschlusses stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem die §§ 22, 26 und 29 des Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904 (Schulerhaltungsgesetz) hinsichtlich des Strafausmaßes abgeändert werden.

Berichterstatterin Dr. Pichl: Der nächste Punkt der L. D. ist gleichfalls ein pattiertes Gesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, durch welches die Schulstrafen entsprechend aufgewertet werden sollen. Die bis jetzt noch geltenden Strafen von 2 bis 40 K sind natürlich nicht geeignet, die beabsichtigte Wirkung auszulösen, sie machen vielmehr geradezu den Eindruck der Lächerlichkeit. Deshalb hat man sich im Lande

Niederösterreich veranlaßt gesehen, die Strafen um das 2500fache zu erhöhen. Dieses Gesetz soll mit 1. August 1923 in Wirksamkeit treten. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Land Steiermark, betr. die Abänderung des § 25, lit. f, des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark vom 24. Jänner 1919.

Berichterstatterin Dr. **Pichl**: Dieses Gesetz, wirksam für das Land Steiermark, beabsichtigt eigentlich nur eine präzisere Fassung, wonach nämlich das Gesetz vom 24. Jänner 1890 im § 25, lit. f, künftighin lauten soll (*liest*):

„f) aus sechs Mitgliedern, die von den politischen Parteien (Landesparteileitungen) im Verhältnisse der bei der letzten Nationalratswahl im betreffenden Bezirk abgegebenen Stimmen entsendet werden.“

Nach dieser Fassung soll nicht mehr der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde die Persönlichkeiten selbst namhaft machen, sondern sie sollen durch die Landesparteileitungen diesem Vorsteher bekanntgegeben und von ihm zur Kenntnis genommen werden. Der Ausschuß stellt auch hier den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Errichtung eines Bundesfinanzamtes für Vorarlberg.

Berichterstatter Dr. **Drexel**: Das Land Vorarlberg ist in politischer, geographischer und wirtschaftlicher Hinsicht ein für sich bestehender Mikrokosmos, der schon wiederholt wie eine Untersuchungsanstalt für Österreich gearbeitet hat. Auch in diesem Falle handelt es sich um den Versuch, zwei bisher getrennte Gebiete der Finanzverwaltung zusammenzuziehen, und ein Bundesfinanzamt für ein Land zu schaffen. Ich begrüße diesen Versuch, der vielleicht den Anlaß bieten wird, auch in anderen Ländern ähnlich vorzugehen, und der einen weiteren Schritt bedeutet in der Vereinfachung und Vereinheitlichung unseres Steuerwesens. Der Ausschuß stellt den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. O. ist der Beschluß des Nationalrates, betr. das Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Italien, betr. die Gesellschaften, das heißt kommerzielle juristische Personen und andere Vereinigungen, ausgenommen Banken und Versicherungsgesellschaften.

Berichterstatter Dr. **Drexel**: Der Vertrag mit Italien ist in der Hauptsache gleichlautend mit den Verträgen zwischen Österreich und Tschechien und zwischen Österreich und Polen. So oft wir mit ähnlichen Verträgen zu tun haben, müssen wir feststellen, daß Österreich der schwächere Teil ist, der manchmal

Bedingungen annehmen muß, die ein etwas kräftigerer Organismus ablehnen würde. Ich hoffe, daß die Zeit dieser Schwäche möglichst bald vorübergeht und daß Österreich als vertragsschließender Teil wieder jene Selbständigkeit und Resistenz bekommt, wie sie zum Beispiel die kleine Schweiz bei allen derartigen Vertragsabschlüssen zeigt. Der Ausschuß stellt den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit die II. Strafgesetznovelle vom Jahre 1922 ergänzt wird.

Berichterstatter Dr. **Faller**: Hoher Bundesrat! Es ist keine angenehme Sache, wenn ein Jurist über den vorliegenden Gesetzesbeschluß Bericht erstatten muß; denn dieses Gesetz ist zweifellos lediglich ein ad hoc geschaffenes Gelegenheitsgesetz. Es sollen hienach gewisse strafrechtliche Begünstigungen, die im Gesetz vom 6. Dezember 1922 über die Erhöhung der Strafbeträge und der Wertgrenzen im Strafrecht eingeführt worden sind, auch auf diejenigen Personen angewendet werden, welche schon vor diesem Gesetze ein Delikt begangen haben, aber erst später in strafgerichtliche Untersuchung gezogen worden sind. Schon der eine Umstand spricht gegen das Gesetz, daß der Kreis der Personen, denen diese Begünstigung zuteil werden soll, von einem Zufall abhängt, nämlich davon, ob diese Personen schon rechtskräftig abgeurteilt worden sind — dann können sie nichts machen — oder ob das noch nicht der Fall ist; in diesem Falle soll die Begünstigung Anwendung finden. Sie haben aus dem Berichte an den Nationalrat entnommen, daß auch die Gerichte durchaus nicht einhellig sind in der Anwendung des Gesetzes vom 6. Dezember 1922, welches eine Bestimmung über die Rückwirkung nicht enthält, aber doch von manchen Gerichten rückwirkend angewendet wird. Die Auffassung des Obersten Gerichtshofes ist nach meiner Überzeugung zweifellos richtig, aber diese Auffassung hat im Nationalrat — und zwar bei allen Parteien — nicht Zustimmung gefunden. Die Parteien waren der Meinung, daß es denn doch angemessen und billig sei, auch denjenigen Angeklagten, welche noch vor dem Gesetz vom 6. Dezember 1922 delinquent haben, aber erst nachträglich in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wurden, die Begünstigung zuteil werden zu lassen. Gleichzeitig mußte aber dieser Gesetzentwurf auch eine Einschränkung dieser Begünstigung vornehmen, indem die Werterhöhung, welche ja bei der Bestimmung der Wertgrenzen nach dem Strafgesetze maßgebend ist, bei Sachwerten, wo die Erhöhung infolge der Geldwertverschlechterung natürlich eine hohe Ziffer erreicht hat, keinen Einfluß auf die Zurechnung der Strafen haben soll. Es wurde daher der Artikel I des Gesetzes vom Dezember 1922 in eine neue Fassung gebracht, so daß einerseits die Begünstigung jenen Personen zuerkannt wird, die wegen einer Summe Geldes verurteilt werden, andererseits diese Begünsti-

gung, wenn es sich nicht um eine Geldsumme handelt, nur dann gilt, wenn dem Beschuldigten trotz Bewertung des Gegenstandes nach dem Geldwert zur Zeit des Urteiles keine strengere Behandlung zuteil wird als bei Anwendung des zur Zeit der Tat geltenden Rechtes und bei Zugrundelegung des damaligen Geldwertes. Dieser Kompromiß ist im Ausschuß besprochen worden und es ist zum Ausdruck gekommen, daß man wohl das Gesetz nicht beanstanden könne, weil es ja doch eine Begünstigung für einen gewissen Kreis von Personen enthält, denen sämtliche Parteien des Nationalrates diese Begünstigung zuteil werden lassen wollten. Daß es aber an und für sich nicht sehr angemessen ist, eine derartige Gelegenheitsgesetzgebung zu schaffen und zu fördern, unterliegt wohl keinem Zweifel. Der Bundesrat ist ja an dieser Sache nicht besonders interessiert, weil es sich nicht um Rechte der Länder handelt, zu deren Schutz er in erster Linie berufen ist, und ich bin daher in der Lage, im Namen der Mehrheit des Ausschusses, in dem alle diese Bedenken erwogen worden sind, zu beantragen, einen Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschuß nicht zu erheben.

Dr. Hugelmann: Hoher Bundesrat! Im eigenen Namen und im Namen des Herrn Kollegen Dr. Steidle, die wir beide im Ausschuß gegen den Antrag gestimmt haben, habe ich kurz zu begründen, warum wir auch hier im Bundesrat, ohne allerdings einen Minoritätsantrag zu stellen, ein abweichendes Votum abgeben werden. Wir sind der Meinung, daß diese Gelegenheitsgesetzgebung, von welcher dieses Gesetz wieder ein typisches Beispiel ist, eben gerade dasjenige ist, was zu jener abschüssigen Bahn in der Gesetzestechnik führt, die ich heute schon als Referent bei einem anderen Gegenstande zu rügen Gelegenheit hatte. Das ursprüngliche Gesetz ist ebenfalls in — sagen wir — überstürzter Weise gemacht worden. Es stellt sich jetzt eine Schwierigkeit in der Interpretation heraus und nun macht man wieder, nur um 100 oder 200 oder 300 Fälle angeblich einheitlich zu regeln, ein eigenes Ad-hoc-Gesetz, welches wieder zu Interpretationschwierigkeiten führen kann und welches man dann vielleicht wieder durch ein eigenes Gesetz interpretieren wird. Das scheint uns ein Weg, welcher tatsächlich dazu führt, daß die Gesetzestechnik immer schlechter und die Gesetzespraxis immer unübersichtlicher wird. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß das Zufallselement, das Moment der Ungerechtigkeit, durch dieses Gesetz durchaus nicht ausgeschaltet wird. Bisher hatten einige Gerichte die eine Praxis und andere Gerichte die andere Praxis; aber bei einem und demselben Gerichte war wenigstens dieselbe Praxis. Nach diesem Gesetz wird nicht von Gericht zu Gericht die Praxis verschieden sein, es werden von jetzt an alle Gerichte gleich judizieren, aber bei demselben Gerichte wird es eben der reine Zufall sein, ob man vor Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes oder nachher zur Beurteilung kommt. Es wird daher ein noch größeres Element der Unsicher-

heit, der Rechtsungleichheit geschaffen werden, als wenn wir dieses Gesetz nicht machten.

Mit Rücksicht darauf, daß wir es mit unserer juristischen Überzeugung, mit unserer Auffassung von dem Zweck und der Würde der Gesetzgebung nicht in Einklang bringen können, für derartige Gelegenheitsgesetze einzutreten, werden wir gegen den Antrag des Ausschusses stimmen. *(Während der vorstehenden Ausführungen hat Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Drexel den Vorsitz übernommen.)*

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. O. ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates über die Nachzahlung im Falle einer Erhöhung der Salzverschleißpreise.

Berichterstatler Mayer: Hoher Bundesrat! Das in Verhandlung stehende Gesetz soll der Regierung die Ermächtigung geben, bei Erhöhungen der Salzpreise das bei den verschiedenen Verschleißstellen, Salzhandlern usw. liegende Speisesalz einer Nachzahlung zu unterwerfen. Auch bisher bestand schon eine solche gesetzliche Bestimmung, doch waren bis zu 5000 Kilogramm von diesen Nachzahlungen befreit. Jetzt soll die freie Menge nur noch 100 Kilogramm betragen, für alles, was darüber ist, soll nachbezahlt werden.

Im Hinblick darauf, daß die finanzielle Lage des Bundes keine allzu rosigte ist, ist es selbstverständlich, daß nach der Öffnung neuer Einnahmequellen gesucht werden muß, anderseits ist diese Maßnahme auch darin begründet, daß dadurch der wirtschaftlich unberechtigten Spekulation ein Objekt entzogen wird. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat daher in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, den Antrag zu stellen, es sei gegen dieses Gesetz ein Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. O. ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates über die Bundesstraßen im Burgenland.

Berichterstatler Mayer: Das Straßenwesen im Burgenlande hat bisher mehr oder weniger noch den ungarischen Gesetzen unterstanden. Eine Neuregelung war daher dringend notwendig. Das vorliegende Gesetz bestimmt namentlich, welche Straßenzüge im Burgenlande als Bundesstraßen übernommen werden, und es enthält anderseits eine gewisse Auseinandersetzung zwischen dem Bund und dem Lande. Die hier übernommenen Straßen, die hauptsächlich dem Durchzugsverkehr dienen, haben eine Länge von 157.6 Kilometer bei einer Gesamtstraßenlänge im Burgenlande von 870 Kilometer.

Durch das Ausscheiden Ödenburgs wurde das Burgenland in zwei Teile zerrissen. Es wird notwendig sein, diese beiden Teile durch einen nord-südlichen Straßenzug schon in nächster Zeit zu verbinden, worüber mit der Landesregierung bereits einvernehmliche Verhandlungen gepflogen wurden.

Der Ausschuß beantragt, gegen das Gesetz einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Gewährung von Beiträgen der Bundesstraßenverwaltung an Länder, Bezirke, Konkurrenzen und Gemeinden zu nichtätarischen Straßen- und Brückenbauten.

Berichterstatter Mayer: Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 19. Juli beschlossen, daß für verschiedene in dem vorliegenden Gesetze namentlich angeführte nicht ätarische Straßen- und Brücken zur Durchführung notwendiger Bauarbeiten Beiträge flüssig gemacht werden sollen. Diese Arbeiten sind zum Teil schon in Angriff genommen. Im Ausschusse für Verkehr wurde ferner eine Entschließung angenommen, wonach auch eine weitere Straße, die Straße Wies-Eibisfeld, in dieses Verzeichnis aufgenommen werden soll.

Im Ausschusse wurde bemängelt, daß zwei Bundesländer in dem Verzeichnisse gänzlich fehlen. Heute haben wir nun von dem Herrn Referenten die Aufklärung erhalten, daß für die in dem Gesetze namentlich angeführten Straßen die Beitragsleistungen bereits im Finanzgesetze genehmigt sind und daß, wenn die anderen Straßen in dem Verzeichnisse fehlen, beziehungsweise im ersten Finanzgesetz nicht genehmigt wurden, dies darauf zurückzuführen ist, daß Anträge nicht vorlagen.

Das Gesetz hat eigentlich nur den Zweck, die Flüssigmachung der bereits im ersten Finanzgesetz genehmigten Beträge zu ermöglichen. In Anbetracht der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gesetzes stellt der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheit den Antrag, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Palme: Hoher Bundesrat! Bei der Verhandlung dieses Gesetzes erlaube ich mir, den hohen Bundesrat auf den miserablen Zustand aufmerksam zu machen, in dem sich die Bundesstraßen befinden. Es handelt sich hier nicht allein um die ätarischen Straßen. Alle Bundesstraßen in Niederösterreich, die in Wien einmünden, sind in einem derartigen Zustande, daß der Verkehr fast unmöglich ist. So können Fuhrwerke, ob Automobile oder Gespannfuhrwerke, die Triester Reichsstraße über Neunkirchen bis Wiener-Neustadt kaum befahren, sie benutzen daher die nichtätarischen Straßen, die über Böslau und Baden nach Wiener-Neustadt führen. Nun leiden natürlich diese Bezirksstraßen furchtbar unter dem übermäßigen Verkehr. Wir haben in Gumpoldskirchen eine Zählung der Autos vorgenommen, die an Sonntagen die Bezirksstraße passieren, sie ergab 3000 Autos in der Richtung gegen Wiener-Neustadt. Mag nun der Straßenmeister, mag der Straßenobmann sich während der Woche noch so viel Mühe geben, Schotter aufzuführen, am Montag früh liegt der ganze Schotter wieder im Straßengraben. Unter solchen Umständen können natürlich die Gemeinden und Bezirke nicht die nötigen Mittel aufbringen, um diese Straßen in einem brauchbaren Zustande zu erhalten.

Da könnten wir zu einem Zustande gelangen, der uns an die Vorzeit erinnert.

Wir sehen in Wien Mauten mit Schlagbäumen errichtet. Es ist geradezu eine Schande, daß wir wieder zu diesen Mitteln zurückkehren müssen, um Geld für die Wiederinstandsetzung unserer Straßen zu erhalten. Die Gemeinde Wien, die Genossenschaften, die Lebensmittel hinausführen, alle wehren sich gegen die Zahlung dieser Gebühren, die ihnen bei mehrmaligem Passieren der Mauten hohe Kosten verursachen. Der Bezirksstraßenausschuss hat aber kein Geld, und der Bund gibt keines dazu her. Die Linzerstraße, die durch den Wienerwald führt, ist eine Bundesstraße. Die Gemeinden des Wienerwaldes werden vom Bund aufgefordert, einige hundert Millionen beizutragen, damit der Bund die Straße wieder in fahrbarem Zustand versetzen könne. Die Gemeinden und Bezirke sind aber nicht in der Lage, diese Mittel aufzubringen. Von seiten des Bundes geschieht nichts, keine Pflasterung, noch andere Arbeiten. Die Straße von Korneuburg nach Stoderau ist für das Fuhrwerk ganz unbemerkbar. Auch diese Straße ist im Kriege zugrunde gerichtet worden. Ebenso ist es mit der Prager und der Brünner Reichsstraße. Der Bund sorgt nicht für sie, es werden daher nichtätarische Straßen, Bezirksstraßen benutzt. Der Bund überläßt dem Fuhrwerk die Gemeindegewege, die Straßen baut er aber nicht aus. Es ist unmöglich, diese vielen Hunderte, ja Tausende von Millionen aufzubringen, die die Herrichtung der Bundesstraßen kosten würde. Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß bezüglich der beiden Bundesländer Wien und Niederösterreich im Ausschuss kein Antrag über die auszubessernden Straßen gestellt wurde, obwohl diese beiden Länder den regsten Verkehr aufzuweisen haben. Ich hole dies jetzt durch einen Antrag nach. Der Zustand, in dem sich heute die Straßen in der Umgebung der Reichshauptstadt Wien befinden, kann nicht länger bestehen. Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach den Ländern Niederösterreich und Wien entsprechende Beiträge zu nichtätarischen Straßen- und Brückenbauten gewährt werden.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Die gehörig gefertigte Entschließung Palme wird gleichfalls angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Land Oberösterreich, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Oberösterreich.

Berichterstatter Mayer: Der Landtag von Oberösterreich hat am 31. Mai 1922 ein Gesetz beschlossen, womit das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Oberösterreich geregelt wird, und am 30. April 1923 den § 29 dieses Gesetzes abgeändert. Gegen diese Gesetzesbeschlüsse hat das Ministerium für Handel und

Verkehr im Sinne der Bundesverfassungsgesetze keinen Einspruch erhoben. Da nach § 42 des Verfassungsübergangsgesetzes gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens nur durch übereinstimmende Gesetze des beteiligten Landes und des Bundes geschaffen werden dürfen, hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 19. Juli ein gleichlautendes Gesetz beschlossen, mit dem sich der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten in seiner gestrigen Sitzung befaßt hat. Er legt dem hohen Bundesrate den Antrag vor, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Neuordnung der Bezüge der Bundesangestellten und der Ruhe(Versorgungs-)genüsse der Bundesangestellten und ihrer Hinterbliebenen (4. Nachtrag zum Besoldungsgesetz, zugleich Nachtrag zum Pensionsgesetz 1921).

Berichterstatter Dr. Hemala: Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Organisationen der Bundesangestellten, jener Verhandlungen, die am 13. Juli dieses Jahres zu Ende geführt wurden. Die wichtigsten Bestimmungen dieses neuen, vierten Nachtrages zum Besoldungsgesetz bestehen darin, daß der Index bis zum 1. November 1923 sistiert wird und daß die bisherigen Frauen- und Kinderzulagen mit 1. Juli 1923 aufgehoben werden. An ihre Stelle wird ein für alle Kategorien von Bundesangestellten gleich hoher Monatsbezug von 50.000 K gesetzt. Es wird beantragt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der folgende Punkt der L. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. Maßnahmen aus Anlaß der Einstellung der Tätigkeit des Versorgungsinstituts für Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung.

Berichterstatter Dr. Hemala: Das Versorgungsinstitut für Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung hat mit 31. Dezember 1922 seine Versorgungstätigkeit eingestellt. Bisher wurden an die im Genusse von Versorgungsbezügen gestandenen ehemaligen Mitglieder, die österreichische Bundesbürger sind, Vorauszahlungen aus Bundesmitteln auf die in Aussicht genommene endgültige Regelung ihrer Ansprüche gewährt. Diese endgültige Regelung ist in dem vorliegenden Gesetzentwurfe niedergelegt. Es wird daher beantragt, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1920, betr. die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, des Bundesgesetzes vom 10. März 1922 und des Gesetzes über die Krankenversicherung

der Arbeiter in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1923 abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Berichterstatter Dr. Hemala: Nach § 2, Absatz 3, des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, ruht die Versicherung für die im Bezuge von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen stehenden Personen, solange sie in einem die Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter begründenden Arbeits(Dienst)- oder Lehrverhältnisse stehen. Diese Bestimmung bringt es mit sich, daß diese Personen, nachdem sie oft durch längere Zeit Abzüge für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten erfahren haben, aus dieser plötzlich ausgeschieden werden und damit auch der Versicherung für ihre Angehörigen verlustig werden. Es wird daher durch diesen Gesetzesbeschluß diesen Personen ermöglicht, die Krankenversicherung bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten gegen Bezahlung des Versicherungsbeitrages zuzüglich des Dienstgeberbeitrages weiter aufrechtzuerhalten. Es wird beantragt, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wirksam für das Burgenland, über die vorläufige Regelung der Schulpflicht im Burgenlande.

Berichterstatter Dr. Hartmann: Mit dem Gesetze, das ich zu vertreten habe, wird eine Änderung durchgeführt, die schon höchst notwendig war. Im Burgenlande herrscht immer noch das ungarische Schulrecht, und in Ungarn, diesem Kulturstaate, gibt es bisher nur eine sechsjährige Schulpflicht, vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahre; außerdem drei Jahre Wiederholungsschule darüber hinaus. Diesem Zustande soll ein Ende gemacht werden, indem die Wiederholungsschule in drei Jahren abgebaut und die achthjährige Schulpflicht wie in Österreich durchgeführt werden soll. Über das Gesetz kann gar nicht disputiert werden; es ist eine Selbstverständlichkeit, daß wir versuchen, das Burgenland in jeder Weise, namentlich kulturell, anzugleichen, und das Burgenland muß sich nun von den orientalischen, zurückgebliebenen Verhältnissen unter Anleitung von Deutschösterreich allmählich in westliche Verhältnisse hineinentwickeln. Ich beantrage, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Baßlik: Hohes Haus! Seit einem Jahre geht der Kampf der Majorität und der Landesregierung des burgenländischen Landtages darum, die Schulgesetze, die in Österreich gültig sind, auch für das Burgenland in Anwendung zu bringen.

Fünf Schulgesetze liegen bei der Bundesregierung, die der Durchführung harren. Heute ist es zum ersten Male gelungen, das zuletzt beschlossene Gesetz, das erst, wie ich glaube, am 15. Juli beschlossen wurde, durchzubringen. Wir Sozialdemokraten begrüßen dieses Gesetz, das die erste Bresche in die rückständige ungarische

Schulgesetzgebung schlägt, und hoffen, daß diesem Gesetz bald auch die anderen nachfolgen werden. Wie die Schulen im Burgenlande aussehen, davon machen sich die wenigsten einen Begriff. Wir haben im Burgenlande heute noch Schulen, die als einziges Unterrichtsmittel einen kleinen Katechismus haben. (*Hört!-Hört!-Rufe.*) In diesem kleinen Katechismus müssen die Kinder die Buchstaben einer Zeile zählen, dann müssen sie ausrechnen, wieviel Buchstaben eine halbe Zeile hätte usw.; der kleine Katechismus wird als Rechenbuch verwendet, er wird aber auch als Sprachbuch und er wird gleichzeitig auch als Deutschbuch verwendet. (*Lebhafte Hört!-Hört!-Rufe.*) Dagegen geht der Kampf der Majorität, der Kampf der fortschrittlichen Parteien im Burgenlande. Zweimal haben die fortschrittlichen Parteien des Burgenlandes die Schulgesetze beschlossen; bisher ist nichts geschehen. Ein Jahr dauert der Kampf! Wie lange soll er noch dauern? (*Beifall und Händeklatschen.*)

Dr. Bugelmann: Hoher Bundesrat! Über die Behandlung des vorliegenden Gesetzes im Bundesrate besteht keine Meinungsverschiedenheit. Es hat niemand die Absicht, dieses Gesetz etwa zu Fall zu bringen; wir werden es einmütig beschließen. Die Worte meines unmittelbaren Herrn Vorredners nötigen mich aber, vom Standpunkte meiner Fraktion einiges zu bemerken. Gewiß sind wir der Meinung, daß eine Anpassung des burgenländischen Schulwesens entsprechend der Eingliederung des Burgenlandes in die Republik Österreich erfolgen soll, aber wir sind anderseits der Meinung — und darin sind wir mit unseren Parteigenossen im Burgenland vollständig einig —, daß bei der Durchführung dieser Anpassung, dieser Eingliederung, die speziellen Bedürfnisse des Landes berücksichtigt, die Eigenheiten des Landes gewahrt werden sollen. (*Speiser: Der kleine Katechismus!*) Wir glauben nicht, daß die Eingliederung, die Verschmelzung des ganzen burgenländischen Volkes mit Deutschösterreich dadurch gefördert wird, daß man diese Anpassung zum Gegenstande — möchte ich sagen — eines heftigen agitatorischen Kampfes macht, sondern wir sind der Meinung, daß es die Aufgabe dieser sich fortschrittlich nennenden Majorität ist, auch die Überzeugung des gesamten burgenländischen Volkes zu berücksichtigen, wenn sie — unter steter Rücksichtnahme auf seine Eigenheiten und seine Bedürfnisse — die Anpassung unternimmt. (*Lebhafte Rufe: Der kleine Katechismus!*) Gewiß! Ich halte es nicht für das größte Unglück, meine Herren, die Sie mir immer diesen Zwischenruf machen, wenn dort der kleine Katechismus auch als Lesebuch benutzt wird. Es wäre gewiß erwünscht, daß es dort noch andere Lesebücher gäbe, aber ich weiß nicht, warum Sie sich so aufregen, daß es dort einen kleinen Katechismus gibt. Sie regen sich vielleicht in Wirklichkeit nicht über den kleinen Katechismus auf, sondern darüber, daß es dort keine anderen Bücher gibt. Es ist gewiß bedauerlich, daß nur so mangelhafte Lehrbehelfe vorhanden

sind, und ich bin sicher, daß es nicht einen einzigen christlichsozialen Parteimann im Burgenlande gibt, der etwa gegen eine Vermehrung der Lehrbehelfe etwas einzuwenden hätte, und daß es nicht einen einzigen Abgeordneten im burgenländischen Landtage gibt, der etwa gegen das eine oder andere Gesetz gestimmt hätte, weil dadurch eine Anschaffung von Lehrbüchern ermöglicht worden wäre. Das sind Dinge, die Sie wohl im Ernste nicht behaupten können; sondern wenn ein erheblicher Teil, gerade des ganz bodenständigen Volkes gegen die Vorlagen in der Form, wie sie eingebracht worden sind, Widerspruch erhob, so deshalb, weil bei ihnen der Geist der Schablonisierung, der Schematisierung, welcher der Feind des wirklichen Lebens ist, von seiten dieser sich fortschrittlich nennenden Mehrheit angewendet wurde. Ich aber glaube, daß nicht einerationalistische Schablonisierung, eine ohne Rücksichtnahme auf die geschichtlichen Verhältnisse, auf die Notwendigkeit langamer Anpassung und eines langsamen Entwicklungsganges vorgehende Gesetzgebung dasjenige ist, was das Burgenland an uns amalgamieren kann, sondern eine liebevolle Bedachtnahme auf alle Eigenheiten des ganzen burgenländischen Volkes oder einzelner Teile desselben und eine sorgsam geschickte Anpassung, welche das gesamte burgenländische Volk in friedlicher Tätigkeit zusammenarbeiten, so in unser Deutschösterreich gelangen und damit zum gesamten Deutschtum zurückfinden läßt. Das ist der Standpunkt, den wir in diesen Fragen einnehmen, und diesen Standpunkt nachdrücklich gegen die Mißdeutung der Haltung unserer Parteigenossen im Burgenlande hier zu vertreten, habe ich für unsere Pflicht erachtet. (*Lebhafte Beifall und Händeklatschen.*)

Saßlik: Hoher Bundesrat! Anschließend an die Worte meines unmittelbaren Herrn Vorredners möchte ich nur folgendes betonen: Wir hatten im Burgenlande in jeder Beziehung den größten Kampf zu führen, um die österreichischen Gesetze zur Anwendung zu bringen. Ich erinnere nur an die soziale Gesetzgebung, daran, was man da alles tentiert hat, um sie für das Burgenland unmöglich zu machen. Die wahre Stimmung des Burgenlandes ist die, daß die Burgenländer heute noch erklären: Sind wir Österreicher oder sind wir Ungarn? Es ist uns bei Ungarn insofern besser gegangen als derzeit bei Österreich, weil damals nach bekannten Gesetzen verwaltet wurde, während heute die Gesetze eben nicht gleichmäßig angewendet werden wie im übrigen Österreich, aber auch nicht so, wie seinerzeit in Ungarn.

Was die Schule anbelangt, möchte ich nur folgendes betonen: Diejenigen, die die Schule in den politischen Kampf hineingezogen haben, waren nicht die Sozialdemokraten, auch nicht die Großdeutschen und Bauernbündler, sondern das waren die Christlichsozialen, die das Schlagwort geprägt haben, daß wir darangehen, das Kreuz aus der Schule zu entfernen usw., wovon nie die Rede war. (*Zwischenrufe.*) Wir wollen nichts

anderes — und wenn ich sage wir, so meine ich nicht uns Vertreter allein, sondern das ganze Volk — als eine Beseitigung von Zuständen, die dazu führen, daß heute ältere Männer und Frauen sich hinsetzen und schreiben und lesen lernen müssen, weil sie es in den konfessionellen Schulen nicht gelernt haben. Eine langsame Anpassung? Ganz recht! Man muß aber dem Volke die Überzeugung beibringen, daß es ein Teil des Staates ist, dem es zugehört, und deshalb verlangen auch die Burgenländer, daß alle österreichischen Gesetze auf das Burgenland Anwendung finden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Dr. Hugelmann: Ich möchte nur mit zwei Worten eine einzige Behauptung meines Vorredners zurückweisen. Der Herr Vorredner hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß die wahre Stimmung des burgenländischen Volkes die sei, daß es ihm bei Ungarn besser gegangen ist als bei Österreich. Im Interesse unserer Stellung gegenüber dem Auslande und in der Besorgnis, daß der Herr Vorredner hier unüberlegt, ohne Bedachtnahme auf die internationalen Folgen, die derartige Äußerungen in einem österreichischen Gesetzgebungskörper nach sich ziehen können, gesprochen hat, möchte ich mit allem Nachdruck erklären, daß es keinen Menschen im Burgenland gibt, der eine derartige Meinung hat, wie sie mein Herr Vorredner dem burgenländischen Volke unterlegt hat. *(Beifall und Händeklatschen. — Lebhaftes Zwischenrufen.)*

Ballik: *(zur tatsächlichen Berichtigung):* Ich möchte nur betonen, daß ich keineswegs gemeint habe, das Volk behauptet, daß es ihm unter Ungarn besser gegangen ist als heute, sondern daß sich dies auf die Anwendung der Gesetze bezieht. *(Lebhaftes Zwischenrufen.)*

Berichterstatter Dr. Hartmann: Es ist nicht meine Absicht, die professorale Debatte noch mehr zu verlängern, als dies bisher geschehen ist. Es ist auch nicht meine Absicht, eine Kulturkampfdebatte hier zu entfesseln. *(Bravo!)* Das werden wir schon bei anderen Gelegenheiten gründlich tun, nur keine Angst! Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß alles das, was hier an Bedenken gegen dieses Gesetz, für welches ja gestimmt wird, und an welthistorischer Auffassung vorgebracht worden ist, mir nicht stichhaltig erscheint. Die Anpassung besteht eben nicht im Stillstand, sondern darin, daß man das Gute von Deutschösterreich übernimmt. Das wollen wir, das verlangen wir, und das sollten alle Parteien im Burgenlande tun, im eigenen Interesse und im Interesse von Deutschösterreich. Wir haben es nicht notwendig, daß das ungarische Gesetz —

als angeblich mehr der Situation und dem burgenländischen Volksstamme angepaßt — angewendet wird, sondern wir müssen verlangen, daß die Schulgesetzgebung wirklich fortschrittlich weiter aufgebaut wird und daß es nicht bei diesem einen Gesetz bleibt, sondern daß auch die anderen möglichst rasch nachfolgen und daß das Gesetz sein möge, welche wirklich einen inneren Wert haben, und nicht nur so tun, als würde damit etwas Kulturelles geleistet werden. *(Beifall.)*

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der letzte Punkt der L. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1923 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von höchstens 30.000 Millionen Kronen.

Berichterstatter Hosh: Hoher Bundesrat! Die Stadtgemeinde Graz hat für ein aufzunehmendes Darlehen im Nennwerte von 30.000 Millionen Kronen um die Mündelsicherheit angefragt. Die Stadtgemeinde weist auch nach, zu welchen Zwecken sie diese Anleihe braucht: in erster Linie für die Durchführung eines Teiles der Schwemmanalysation, in zweiter Linie für Wohnungsbauten, in dritter Linie für Verbesserung von Straßen und für Brückenbauten. Die Tilgung soll in längstens 60 Jahren durchgeführt werden. Für die Verzinsung und Rückzahlung haftet die Stadtgemeinde mit ihrem ganzen Vermögen. Die Stadtgemeinde Graz weist auch nach, daß sie genügende Einnahmen hat, um die Tilgung und Verzinsung leicht vornehmen zu können. Mit Rücksicht darauf, daß der steiermärkische Landtag nächste Woche zusammentritt und zweifellos seine Zustimmung erteilen wird, hat der Nationalrat am 19. d. M. die Zuerkennung der Mündelsicherheit ausgesprochen. Der wirtschaftliche Ausschuss stellt den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben. *(Während der vorstehenden Ausführungen hat Vorsitzender Dr. Rintelen den Vorsitz wieder übernommen.)*

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Vorsitzender: Den verehrten Damen und Herren spreche ich die herzlichsten Wünsche für die Sommerferien aus, nach deren Verlauf wir zu weiterer gemeinsamer Arbeit uns zusammenfinden wollen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 15 Min. mittags.